Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Platt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

№ 58. Renenburg, Mittwoch den 24. Juli 1850.

Diefes Platt erscheint je Mittwochs und Samftags. Preis balbjährlich bier und bei allen Poftamtern 1 fl. Kur Renenburg und nachste Umgebung abonnirt man bei ber Redaftion, Auswärtige bei ihren Postamtern. Bestellungen werben täglich angenommen. — Einrudungsgebühr für die Zeile ober deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Reuenbürg.

Um ben Beschwerben über einzelne baupolizeiliche Borschriften, soweit es vermöge der bestehenden gesezlichen Bestimmungen zur Zeit thunlich ift, Berücksichtigung zu widmen, hat das K. Ministerium des Innern vermöge Erlasses vom 27. Juni d. 3. 3. 5976 bis zu Erlassung einer neuen Bauordnung, an deren Entwerfung gearbeitet wird, nach Bernehmung von Sachverständigen Nachstehendes verfügt:

A. bezüglich der Ministerial=Berfügung vom 10. Jan. 1848, betreffend Aban= derung verschiedener baupolizeilicher Borfchriften: (Ength. von 1848 Aro. 53.)

1) gu Biffer II. 4.

Da bie dort gegebene Borfdrift, daß in Gebäuden, worin eine Wohnung und ein nicht über 30' langer Scheunenraum sich befinden, die zwischen biesen beiden Gelaffen aufzuführende Scheidemand

auf die ganze Sobe bes Gebaudes ununterbrochen fenfrecht, fomit auf fich felbft rubend, hergeftellt werden foll,

hie und da fehr beschwerend wirfen fann, so werden bie Dberämter ermächtigt, in einzelnen Baufällen auch eine folche Abscheidung zwischen Wohnung und Scheune zu gestatten,

bei welcher bie in Bemägheit jener Berfügung vom 10. Jan. 1848 herzustellenden Scheibe wande aller Stodwerfe nicht gerade auf einander zu fteben fommen,

es muffen jedoch dabei ftets folgende Borfchriften genau eingehalten werben:

a) in jedem Stodwerfe, einschließlich bes Dachstodes, muß der Wohngelaß von dem Schennenraum durch eine Scheidewand ganglich abgeschlossen werden.

b) will der Bauende den Scheunenraum | Stallung zu ichlieren u im Dachfiod durch Berruden der Scheidewand | Dieselbe vom Wohnrau in den Wohngelaß vergrößern, so muß der Bo= | wand abzuschließen ift.

ben ber Bühne oberhalb bem betreffenden Wohnsgelaß mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2" didem Estrich belegt und die diesem Boden von unten anschließende Decke des Wohnraums geschliert und gespst werden.

c) will der Bauende umgefehrt im Dachftode den Wohngelaß durch Borruden der Scheibewand in den Scheunenraum vergrößern, 3. B.
eine Rammer in denselben einschieben, so muß
die beniehende Dede des Gelasses, so wie die
bem Boden desselben von unten entgegenstehende
Dede geschliert und geipst werden.

d) will ber Bauende in einem Wohnstodwerke (einst am Dachstode) ben Scheunenraum durch Verricken der Scheidewand in den Wohngelaß vergrößern und dadurch einen Futterbewahrplaz in den Wohngelaß einschieben, so ist nicht nur die Decke dieses eingeschobenen Scheunenraums zu schlieren und zu ipsen und der Boden mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Joll dickem Estrich zu belegen, sondern auch die diesem Boden von unten sich anschließende Decke des Wohngelasses zu schlieren und zu ipsen.

e) Will der Bauende in einem Wohnstod= werke umgekehrt den Wohngelaß durch Borrü= den der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern und dadurch einen Wohngelaß z. G. Kammer, in den Scheunenraum einschieben, so ist die Decke des Gelasses zu schlieren und zu ipsen und der dieser Decke von oben entgegen= stehende Boden des betreffenden Scheunenraums mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich zu belegen; auch ist die dem Boden des eingeschobenen Wohngelasses von unten entgegenstehende Decke zu schlieren und zu ipsen.

f) Soll im untern Stockwerfe die Stallung nicht im Scheunenraum, sondern im Wohn= raum eingerichtet werden, so ist die Decke der Stallung zu schlieren und zu ipsen, so wie auch dieselbe vom Wohnraum durch eine Scheide= nenraum eingeschoben wird, barf fein Feuerwerf

Godann barf burch einen Scheunenraum, welcher in ben Wohngelaß eingeschoben wird, nicht nur fein Ramin geben, fondern es muß auch die Flache der Scheidewand wenigftens 3 Fuß von dem Ramin entfernt bleiben.

h) Sinfictlich einer Deffnung in der Scheibewand, hat es bei der Borfchrift der Berfü-gung vom 10. 3an. 1848 Punft II. 5 fein Bewenden, wonach nur gur ebenen Erbe eine Berbindungsthure ftatthaft ift, weitere Deffnun= gen in boberen Stockwerfen, namentlich im Dach= ftode in ber Scheidewand oder in dem Bubne: boden aber ungulaffig find.

2) gu Biffer II. 5.

Das Dberamt ift ermächtigt, zu gestatten, bag bie zwischen Wohnhaus und Scheune in bem unterften Stock zuläßige Berbindungsthure von Solg, jedoch auf beiden Geiten mit Sturgblech beschlagen gefertigt wird.

3) ju Biffer III. 1.

Bezüglich ber Berftellung von Besimsen und Ortgangen an Gebauden, welche nicht 10 Ruß von andern entfernt fteben, fann von dem Dberamte geftattet werden, daß Diefelben ftatt der Metallbefleidung haltbar verblendet werden.

4) au Biffer IV. 1.

a) In Unfebung ber Borfdrift, wornach in rauben bochgelegenen Drien bie Bebedung von Gebauben mit Lehmstroh oder mit Yanbern unter gewiffen Boraussezungen zugelaffen werd enfann, wird erläuternd bemerft, daß bier= unter auch folde Gebaude ju begreifen find, worin bie Wohnung und Scheunenraum von bochftens 30 Fuß Lange unter Ginem Dach fich Dagegen barf, wenn bie Scheune befinden. über 30 guß lang und baber zwischen Wob= nung und Scheune eine Brandmauer aufzuführen ift, die Bededung ber Scheune mit Lebmftrob rber Canbern nur bann gestattet werden, wenn Die Brandmauer 3 Fuß über bas Dach binaus= geführt war.

h) Gollte die ebendaselbft als Bedingung der Gestattung eines Lehmstrob= ober lander-Daches vorgeschriebene Entfernung von anderen Bebauben von 30 Fuß vermöge ber Sachlage nicht wohl erzielt werden fonnen, fo fann bas Dberamt auch eine Ausnahme von der Borschrift zulaffen, wenn wenigstens gur Unwen= bung von Feuerlöschgerathschaften allseitig ein wohl binreichender Zwischenraum vorhanden ift; in feinem Falle darf die Entfernung von anderen

Gebäuden unter 15 Fuß betragen. 5) ju Biffer V.

Die Erlaubniß, daß in Borpfägen und Gangen in oberen Stodwerfen, welche burch Thuren von ben Treppen abgeschloffen find, bolgerne Boten bergestellt werben fonnen, ift burch Thuren abgeschloffen find.

g) In einem Bohngelaß, ber in ben Scheu- B. betreffend andere baupolizeiliche Borfdriften:

> I. In Unfehung ber Borfdrift ber Gene= ral-Berordnung vom 13. April 1808 Lit. a S. V., wonach Wohn : Gebäude, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt fteben, in ber Richtung gegen bas betreffende Nachbarhaus entweder mit formlichen Brandmauera gu verfeben, ober, wo biefelben wegen ihrer Roftbarfeit nicht anwendbar find, über bie Riegelwandungen binaus bis auf 5 Boll zu verblenden find, wird im Sinblid auf die große Be= schwerde, welche bei durchgreifender genauer Un= wendung ber Borfdrift in einzelnen Fällen ent= fteben fann, fo wie im hinblid auf die bisberige Unwendungsweise der Borfdrift im Di= fpenfationewege verfügt:

1) Beträgt ber Gebändeabstand 15 guß und darüber, fo fann in Erwägung ber gutreffenden Umftände vom Dberamt von Führung von Brand= mauern entbunden und Aufführung ber betref= fenden Umfaffungemauern aus Riegelwerf unter der Bedingung gestattet werden, bag biefelben fpateftens im dritten Jahre 1 Boll bid verblen=

det merben.

2) Beträgt ber Gebäudeabstand nicht 15 Fuß, aber boch 8 gug, fo fann nach Umftanden vom Dberamt die Führung außerer Brandmauern erlaffen und bie Aufführung von Riegelwert unter ber Bestimmung gestattet werben, baß bie Ausmauerung ber Riegelfelber bie Riegels bolger nach außen um Dacplattendide überragt, Die Riegelhölzer fpateftens in brei Jabren mit angenagelten Biegelplatten überbedt werden und Die gange Wandflache mit haltbarem Mortel verpuzt wird.

3) Beirägt ber Abstand nicht 8 Fuß, fo hat es bei ber oben angegebenen Boridrift fein Berbleiben, wonach auf den anderen Gebäuden gegenüberftebenden Geiten entweder formliche Brandmauern zu fubren find, oder, wo biefe der Roftbarfeit wegen nicht anwendbar find, 5= gollige (Dezimal-Maaß) Bormanerung angu=

bringen ift.

II. Godann wird in Unsehung ber beste= benden Boridrift, wonach Scheunen (wogu auch Gebande geboren, welche neben einem Scheunenraum von mehr als 30 Fuß gange auch eine Bohnung unter Ginem Dach enthal= ten) 30 guß entfernt von anderen Gebauben aufguführen, oder, fofern fie in geringerer Ent= fernung gestattet werben, mit fleinernen Umfaf= fungemauern (Brandmauern) aufzuführen find (General Berordnung vom 13. April 1808 Lit. a S. 4 und Ministerial=Berfügung vom 4. Up= ril 1849 Rro. 3740) ben Dberamtern einge= raumt, in bem Falle, wenn die Entfernung ber Scheunen von anderen Gebauden 20 fuß be= tragt, die Berpflichtung auf ben anderen Be= bauden gegenüberftebenden Geiten fteinerne Um= auch anwendbar auf Ableitgange, welche faffungemauern (Brandmauern) aufzuführen, gu erlaffen, und ju geftatten, bag Riegelman= bungen geführt unb dieselben spätestens im britten Jahre einzöllig verblendet werden, wogegen es bei Scheunen, welche in geringerer Entsernung (unter 20 Fuß) aufgeführt werden, bei der bestehenden Borschrift durchaus sein Berbleiben hat.

III. Hinschtlich ber Borschrift im §. 2 Lit. d ber Berfügung vom 28. März 1831 (Regbl. S. 179), daß Windösen nur an sieinernen Wandungen aufgestellt werden sollen, wird ben Oberämtern eingeräumt zu gestatten, daß in alten schon bestehenden Häusern die Windösen an Riegelwandungen aufgestellt werden, unter der Bedingung sedoch, daß die Riezgelwand mit Steinplatten ganz seuersicher verzblendet wird, welche den Ofen und das Rohr auf allen Seiten 1½ Fuß überragen, auch daß der Ofen wenigstens 1 Fuß von der auf solche Weise verkleideten Wand entsernt gesetzt und die Rauchabzugsröhren allseitig 1½ Fuß von Holz entsernt gesührt werden.

IV. Bezüglich ber Borschrift unter Lit. a §. 3 ber Berfügung vom 16. Dft. 1843 (Regbl. S. 775) ben Bau zc. ber unbesteigbaren Ka-

mine betreffend, wo es beißt:

"In Gebäuden, die mit Bolz, Stroh ober Lehmstroh bebeckt, oder von andern Gebäuden, bie eine folche Bedachung haben, fowie von Scheunen nicht wenigstens 30' entfernt sind, barf die Errichtung unbesteigbarer Kamine nicht gestattet werden."

wird bestimmt, daß in den zwei leztern Fällen die Errichtung von dem Oberamt gestattet werben fann, wenn die Mündung des Kamins wenigstens 30' von den bezeichneten Gebäuden entsfernt ift und wenn das Kamin bober als diese

benachbarten Gebäude geführt wird.

V. Da bie Borschrift unter Ziffer 3 ber Berfügung vom 9. September 1840 (Regbl. S. 389) betreffend bie Borlegung von Grundund Aufrissen sowie Situationsplanen bei minster bedeutenden Baufällen häufig in einer die Parthien zu sehr beschwerenden Weise zur Answendung gebracht wird, so wird in dieser Bes

ziehung angeordnet:

Grund= und Aufriß sind vorzulegen bei Gesuchen um Erlaubniß zu Errichtung einer Feuerwerstätte und in denjenigen Fällen, wo nach der Ansicht der Bauschau und der über das Gesuch erkennenden Bevörde das Sachvershältniß ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden kann. Auch sind in allen der Zuständigkeit der Oberämter oder Kreisregiezungen vorbehaltenen Fällen, bei deren Beurztheilung es auf Lage, Korm und Umfang des Gebäudes ankommt, einfache handrisse, in welchen die Maaße eingeschrieben sind, nehft der betressenden sin der Gemeinderegistratur) vorshandenen Flurkarte einzusenden.

Bon einem Geometer besonders gefertigte | Situationsplane find nur, wo die ertennende | Behorde es nothig findet, zu verlangen.

Hievon werben die Gemeinderathe und Ortofeuerschauer zur Nachachtung in Kenntniß gesezt.

Den 15. Juli 1850.

R. Oberamt. Baur.

Befugniß zu Haltung von Jagdhunden und Aufnahme derfelben.

In Folge der durch das Gesez vom 17. August 1849 (St. und Regbl. S. 466 ffg.) und die Bollzugs-Berfügung vom 25. September 1849 (St. und Regbl. S. 610 ffg.) in Absicht auf das Jagdrecht und dessen Ausübung eingetretenen Aenderungen und Beschränfung der polizeilichen Wirfsamkeit der K. Forstämter in Beziehung auf die Ausübung der Jagd außershalb des Staatseigenthums sehen sich die unterzeichneten Stellen zu solgender Mitteilung an die mit der Ausnahme der Hunde beaustragten Ortsvorsteher veranlaßt:

I. Zu haltung von Jagdhunden im Sinne des Gesezes vom 3. Juli 1842 (St. und Regbl. S. 413 ffg.) Art. 2., über beren Nothwen- digfeit die R. Forstämter auch ferner zu erstennen haben, wurden nunmehr als befugt ersscheinen:

1) die Pächter von den Jagden auf Staatseigenthum, deren Theilhaber und etwaige mit forstamtlicher Genehmigung aufge=

stellte Jagdausüber;

2) die im Sinne des Art. 3. des Gefezes vom 17. August 1849 von einer Gemeinde zu Ausübung der Jagd auf dem Gemeindes und Privateigenthum der ganzen Markung für Rechenung der Gesammtheit der Grundbesizer aufgestellten Männer, — beziehungsweise auch Päcketer solcher Jagden, wobei es sich jedoch natürlich von selbst versieht, daß die Jahl der Jagdaussüber und der ihnen zu gestattenden Jagd hunde die Grenzen der Nothwendigkeit nicht übersichreiten darf, daß dieselben im einzelnen Fall im richtigen Verhältniß zu der relativen Fläches Ausbehnung des Jagddistristes stehe, daß feine Umgehung des Steuergesess hiedurch herbeigesführt werde;

3) endlich etwa noch Inbaber eines zusammenhängenden Grundbesizes von mehr als 50 Morgen, wenn sie auf foldem die Jagd felbstftändig und ausschließend ausüben, oder ausüben

laffen.

II. Der einfachste Weg, das Forstamt in den Stand zu sezen, hinsichtlich dersenigen Gundebessiger, welche nach Ziffer 2) und 3) hievorn die II. Besteurungsklasse in Anspruch nehmen wollen, erkennen zu können, wird nun der seyn, daß die Ortsvorsther je auf den Termin zur Hundeaufnahme (1. Juli jeden Jahrs) dem Forstamt eine gemeinderäthliche Urfunde über Wohnort und Namen der Jagdausüber der bezeichneten Categorien sowie den ungefähren Flächeumfang der betreffenden Jagdbezirke an

Bald und Feld übergeben, widrigenfalls bie j Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, fich Beibringung folder Urfunden den einzelnen die II. Rlaffe beanipruchenden Sundebesigern überlaffen werden mußte, ba die Lofation von Beibringung einer folden Urfunde unbedingt abbängig gemacht werden muß; dagegen find derlei Urfunden über die dem Forstamt bereits bekannten unter Biffer 1) aufgeführten Bundebefiger entbehrlich.

Reuenburg, ben 20. Juli 1850. R. Forstamt. R. Dberamt. Dietlen. Baur.

Reuenbürg. Rameralamt Sägmühlezc. Berpachtung.

Da ber Pacht bes fameralamtl. Antheils an ber fogen. Erbleben= Sagmuble im Enachthal und ber mit diefer verbundenen Golgnugung mit dem legten Juni 1851 fich endigt, fo wird

höherer Weifung gemäß Montag den 29. b. Mts., Vormittags 9 Uhr,

auf der Muble felbst eine neue Berpachtung jenes Untheils Statt finden.

Pachtliebbaber, welche fich über einen entfprechenden Bermögensbefig genugend ausweifen tonnen, werden gu biefer Berhandlung biemit eingelaben.

Reuenburg, ben 22. Juli 1850.

R. Kameralamt. Greif.

Diocefan:Berein.

Um Montag ben 29. Juli wird ein Diocefan-Berein in ber Rrone gu Reuenburg ge= halten werden.

Bur Besprechung fommen hauptsächlich die Mittheilungen über die am 2. d. M. in Plodingen ftattgehabte Busammenfunft und Berathung des Ausschusses der Diocesan-Bereine, wornach der dieffeitige Berein ein und andere Beschlusse in seinem Theil zu fassen hatte.

Um zahlreiche Theilnahme wird bringend gebeten.

Wildbad, ben 21. Juli 1850.

Der Borftand.

Forstamt Altensteig. Revier Simmersfeld.

Son bem biesjährigen Schlagerzeugniß hat man auf

Montag ben 5. August b. 3. gur Berfteigerung ausgefegt

1) im Staatswald Spielberg: 437 Stämme tannen Langholg, 54 Stude tannene Gagfloje,

1500 " tannene ungeb. Wellen; 2) im Staatswald Beifelhart: 492 Stämme tannen Langhola, 80 Stude tannene Sagfloze, 1000 tannene ungeb. Wellen.

an bem gedachten Tage, Bormittags 10 11br, im Schlag Spielberg junachft ber Balbichugen= wohnung in Gumppelichener einzufinden.

Altenfteig, ben 20. Juli 1850.

R. Forftamt. Grüninger.

Wildbad.

Holz: Berkauf.

Da ber am 20. b. Mts. vorgenommene Lang= und Rloghol3=Berfauf die gemeinderath= liche Genehmigung nicht erhalten bat, fo wird er am nächften

> Samitag ben 27. b. Mis., Vormittags 11 Uhr,

wiederholt werden.

Den 23. Juli 1850.

Stadt-Schuldbeiffenamt. Mittler.

Privatnadrichten.

Neuenbürg.

3ch wohne jest bei herrn hirschwirth Schwißgäbele. Den 23. Juli 1850.

Dberamte=Thierargt Landel.

neuenbürg. Güter Berkauf = und Berpachtung.

Unterzeichnete verfauft am Jafobifeiertag den 25. d. Mts., Nachmittage 1 Uhr,

2 Morgen Baufeld mit vielen Dbftbaumen, am Schlogberg, (das Feld ift zehentfrei,) von 1 Biertel Baufeld am Schlogberg die Blum mit Dinfel und Rartoffeln.

Raufsluftige find eingeladen, fich in meiner Bohnung einzufinden. - Bon ben Gutern fann jeden Tag Ginficht genommen werden.

Den 18. Juli 1850.

Rameralamtebiener Bed's Wittwe.

neuenbürg.

Ein ganz leichtes, gebrauchtes, einspänniges Bernerwägele mit Tafelfig und hinterem und vorberem Sprizleder verseben, hat um billigen Preis zu verfaufen

Sattlermeifter Gauter.

Wildbab.

Raufmann Bock aus Calw fommt mit jeinem Mode=Waaren=Lager auf ben Marft und hat in ber legten Bube feil.

Rebaftion, Drud und Berlag ber Me ch'ichen Buchbruderei in Reuenbürg.